

Satzung des Kölner Imkervereins von 1882 e.V.

§1 Name

Der Verein führt den Namen Kölner Imkerverein von 1882 e.V.

Er setzt die Tradition des unter Nr. 5216 im Vereinsregister eingetragenen Vereins „Bienenzuchtverein Groß-Köln e.V.“ als direkter Vorgänger und der im Vereinsregister unter Nr. 171 und Nr. 546 eingetragenen Vereine „Gesellschaft Rheinischer Bienenfreunde“ und „Bienenzuchtverein für Köln und Umgegend“ fort. Die letzten beiden Vereine wurden auf Veranlassung der Reichsfachgruppe Imker am 21.10.1934 aufgelöst.

§2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.

§3 Zweck und Selbstlosigkeit

Der Kölner Imkerverein von 1882 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, allen Mitgliedern wirksame Unterstützung bei der Bienenhaltung und -zucht zu gewähren und die Bienenhaltung und -zucht tatkräftig zu fördern, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen ein Beitrag zum Erhalt einer artenreichen Natur, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landschaftspflege geleistet wird.

Der Verein bemüht sich darüber hinaus allen Menschen die Wichtigkeit dieses Zweckes nahe zu bringen. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Vertretung der Belange der Bienenhaltung und -zucht gegenüber Verbänden, Behörden und Öffentlichkeit,
2. fachliche Ausbildung der Imkerinnen und Imker durch Veranstaltung von Seminaren, Lehrgängen sowie durch Vorträge und Ausstellungen,
3. Beratung der Imkerinnen und Imker in vereins- und verbandsbezogenen Fragen,
4. Schul- und Bildungsauftrag. Z.B. Führungen im Lehrbienenstand, Besuch von Kitas und Schulen, Durchführung und Unterstützung von Bienen orientierten Veranstaltungen.
5. Beratung und Unterstützung von Institutionen, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden in der Regel durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Der Beitrag ist bis zum 01.März eines jeden Jahres unbar auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Die Höhe des Beitrages wird alljährlich in der Generalversammlung beschlossen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle nach dem 01.Januar beitretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r an Bienenhaltung und Umwelt- bzw. Landschaftsschutz Interessierte werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist in gleichem Maße stimm- und antragsberechtigt und hat in gleichem Maße Anteil an den Einrichtungen des Vereins.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Ausübung seiner satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen.

§7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um die Bienenhaltung oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht berührt.

Der Austritt muss spätestens bis zum 01. Oktober schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer grob gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen verstößt und wer mit der Beitragszahlung nach dem 1. März des Jahres länger als einen Monat im Rückstand ist. Zur Stellung eines schriftlichen Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antragsgegners. Gegen den Ausschluss kann die/der Ausgeschlossene Berufung einlegen, über die die nächste Generalversammlung entscheidet.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand

§10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form (z.B. auch Email) unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie anordnet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder sie beantragt. Die ordentliche Generalversammlung entscheidet über:

1. Anträge der Mitglieder, falls die Anträge mindestens bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand angezeigt wurden.
2. Anträge des Vorstandes
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
8. Wahl der beiden Kassenprüfer/innen
9. Satzungsänderungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in leitet die Generalversammlung, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden (stellvertr. Vorsitzenden)
 1. Kassierer/in (Schatzmeister/in)
 2. Kassierer/in (Schatzmeister/in)
- Schriftführer/in (Protokollführer/in)

Der Vorstand wird in der Generalversammlung bis auf Widerruf gewählt.

Die anwesenden Mitglieder können sich auf Antrag mit einfacher Mehrheit dafür aussprechen

1. anstatt einer geheimen Wahl eine Wahl mit Handzeichen durchzuführen.
2. den gesamten Vorstand per Block zu wählen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Er vertritt den Verein gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Es besteht Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Vorstandssitzung haben nur dann Gültigkeit, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

§12 Obleute

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit der Durchführung von bestimmten Aufgaben zu beauftragen.

Hierzu muss die schriftliche Einverständniserklärung des Beauftragten vorliegen. Die Beauftragung gilt bis auf Widerruf.

§13 Kassen- und Rechnungswesen

Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch die Kassierer. Für die Prüfung der Kasse sind alljährlich in der Generalversammlung zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Diese prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kassenbücher und Belege. Über das Ergebnis haben sie in der Generalversammlung zu berichten.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn von der Mehrheit der Mitglieder der Antrag beim Vorstand eingereicht wird. Der den Verein auflösende Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutz.